

Kurztitel

Verordnung: BiozidG-GebührentarifV I

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 251/2002

Typ

V

Teil

2

Datum

20020628

Text

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gebühren für Anträge betreffend die vorläufige Zulassung oder Registrierung von Biozid-Produkten mit einem neuen Wirkstoff sowie die Bewertung von neuen Wirkstoffen für Biozid-Produkte (BiozidG-GebührentarifV I)

Auf Grund des § 41 des Biozid-Produkte-Gesetzes (BiozidG), BGBI. I Nr. 105/2000, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren für die Behandlung eines Antrages in einem Verfahren

1. zur vorläufigen Zulassung eines Biozid-Produktes gemäß § 12 Abs. 1 des BiozidG oder
2. zur vorläufigen Registrierung eines Biozid-Produktes mit niedrigem Risikopotenzial gemäß § 12 Abs. 2 BiozidG oder
3. zur Aufnahme eines neuen Wirkstoffes in Anhang I, IA oder IB der Biozid-Produkte-Richtlinie (§ 2 Abs. 1 Z 1 BiozidG) gemäß den §§ 21 und 22 BiozidG

werden in der Anlage festgelegt.

(2) Die gesamte Gebühr umfasst für jeden Antrag eine Grundgebühr (GG), eine Gebühr für die Prüfung der Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen (VPG) im Rahmen des Verfahrens und eine Gebühr für die Bewertung der Angaben und Unterlagen (BG) hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für

1. die vorläufige Zulassung eines Biozid-Produktes gemäß § 10 BiozidG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BiozidG,
2. der vorläufigen Registrierung eines Biozid-Produktes mit niedrigem Risikopotenzial gemäß § 10 BiozidG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BiozidG oder
3. die Empfehlung für die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines neuen Wirkstoffes in Anhang I, IA oder IB der Biozid-Produkte-Richtlinie gemäß § 22 Abs. 5 BiozidG.

(3) Für die Auswahl der zutreffenden Tarifposten der Abschnitte I bis IV der Anlage, in denen die Höhe der jeweiligen Gebühren festgelegt ist, sind die für die Behandlung des jeweiligen Antrages notwendigen und in Anspruch genommenen behördlichen Tätigkeiten maßgebend.

(4) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die jeweilige Gebühr für die Prüfung der Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen (VPG) sind in der in der Anlage festgelegten Höhe spätestens mit der Einbringung des Antrages zu entrichten. Die jeweilige Gebühr für die

Bewertung der Angaben und Unterlagen (BG) ist vor Beginn der Bewertung zu entrichten.

(5) Die jeweilige Grundgebühr (GG) ist in jedem Fall zur Gänze zu verrechnen. Die jeweiligen Gebühren

1. für die Prüfung der Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen (VPG) und

2. für die Bewertung der Angaben und Unterlagen (BG)

sind jeweils zu dem Zeitpunkt in voller Höhe zu verrechnen, zu dem mit der entsprechenden Prüfung oder Bewertung begonnen worden ist. Auf verrechnete Gebühren haben eine etwaige spätere Zurückziehung, Zurückweisung oder Abweisung des Antrages keine Auswirkung. Ein Anspruch auf Rückerstattung verrechneter Gebühren besteht nicht.

§ 2. (1) Verlangt die Behörde die Übermittlung von Proben des Biozid-Produktes, des Wirkstoffes oder sonstiger Bestandteile gemäß § 8 Abs. 4 letzter Satz BiozidG, gemäß § 9 Abs. 2 BiozidG oder gemäß § 21 Abs. 4 letzter Satz BiozidG und werden diese Proben zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 10 BiozidG oder der Voraussetzungen gemäß § 22 BiozidG Untersuchungen unterzogen, so hat der Antragsteller die Kosten für diese Untersuchungen zu tragen. Diese Kosten werden dem Antragsteller von der Behörde in der Höhe des tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwandes mit Bescheid vorgeschrieben.

(2) Die Kosten für die Probeneinsendung (Zustellgebühren, Porto, Frachtkosten, Abgaben, usw.) hat der Antragsteller zu tragen.

§ 3. Wenn die Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie von der Behörde mit Bescheid vorzuschreiben.

Molterer

Anlage

Abschnitt I

Antrag auf vorläufige Zulassung eines Biozid-Produktes mit einem neuen Wirkstoff gemäß § 12 Abs. 1 BiozidG

| Gebühren- art | Tarifpost | Behördliche Tätigkeit | Gebühr in Euro |
|------------------|-----------|--|-------------------|
| GG | 1 | Erfassung, Dokumentation und Verwaltung des Antrages einschließlich der Unterlagen | 160,- |
| VPG | 2 | Durchführung der Vollständigkeitsprüfung, einschließlich der Prüfung zusätzlicher Daten gemäß Anhang IIIB der Biozid-Produkte-Richtlinie für die erste Produktart gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 1 Z 4 BiozidG | 1 800,- |

| | | | |
|-----|---|---|----------|
| VPG | 3 | Durchführung der Vollständigkeitsprüfung, für die erste Produktart (soweit nicht unter Tarifpost 2 fallend) | 1 650,- |
| VPG | 4 | Ergänzende Durchführung der Vollständigkeitsprüfung, für jede weitere Produktart gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 1 Z 4 BiozidG | 160,- |
| BG | 5 | Bewertung der Angaben und Unterlagen einschließlich der Bewertung zusätzlicher Daten gemäß Anhang IIIB der Biozid-Produkte-Richtlinie hinsichtlich des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 BiozidG für die erste Produktart gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 1 Z 4 BiozidG | 14 500,- |
| BG | 6 | Bewertung der Angaben und Unterlagen hinsichtlich des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 BiozidG für die erste Produktart (soweit nicht unter Tarifpost 5 fallend) | 13 200,- |
| BG | 7 | Ergänzende Bewertung der Angaben und Unterlagen hinsichtlich des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 BiozidG für jede weitere Produktart, für die die Bewertung zusätzlicher Daten gemäß Anhang IIIB der Biozid-Produkte-Richtlinie notwendig ist | 2 000,- |
| BG | 8 | Ergänzende Bewertung der Angaben und Unterlagen hinsichtlich des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 BiozidG für jede weitere Produktart (soweit nicht unter Tarifpost 7 fallend) | 1 000,- |

Antrag auf vorläufige Zulassung eines Biozid-Produktes mit einem neuen Wirkstoff gemäß § 12 Abs. 1 BiozidG, wenn der Antrag zusammen mit einem Antrag gemäß den §§ 21 und 22 BiozidG gestellt wird und sich der Antrag auf vorläufige Zulassung auf jenes Biozid-Produkt bezieht, zu dem die Angaben und Unterlagen gemäß § 21 Abs. 4 Z 2 BiozidG vorgelegt werden

| Gebühren- art | Tarifpost | Behördliche Tätigkeit | Gebühr in Euro |
|------------------|-----------|---|-------------------|
| VPG | 9 | Durchführung der Vollständigkeitsprüfung einschließlich der Prüfung zusätzlicher Daten gemäß Anhang IIIB der Biozid-Produkte-Richtlinie, für die erste Produktart gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 1 Z 4 BiozidG | 900,- |
| VPG | 10 | Durchführung der Vollständigkeitsprüfung für die erste Produktart (soweit nicht unter Tarifpost 9 fallend) | 800,- |
| VPG | 11 | Ergänzende Durchführung der Vollständigkeitsprüfung, für jede weitere Produktart gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 1 Z 4 BiozidG | 80,- |
| BG | 12 | Bewertung der Angaben und Unterlagen einschließlich der Bewertung zusätzlicher Daten gemäß Anhang IIIB der Biozid-Produkte-Richtlinie hinsichtlich des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 BiozidG für die erste Produktart gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 1 Z 4 BiozidG | 7 250,- |
| BG | 13 | Bewertung der Angaben und Unterlagen hinsichtlich des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 BiozidG für die erste Produktart (soweit nicht unter Tarifpost 12 fallend) | 6 600,- |
| BG | 14 | Ergänzende Bewertung der Angaben und Unterlagen hinsichtlich des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß | |

§ 12 Abs. 1 Z 3 BiozidG für
jede weitere Produktart, für
die die Bewertung zusätzlicher
Daten gemäß Anhang IIIB der
Biozid-Produkte-Richtlinie
notwendig ist 1 000,-

| | | | |
|----|----|--|-------|
| BG | 15 | Ergänzende Bewertung der Angaben und Unterlagen hinsichtlich des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 BiozidG für jede weitere Produktart (soweit nicht unter Tarifpost 14 fallend) | 500,- |
|----|----|--|-------|

Abschnitt II

Antrag auf vorläufige Registrierung eines Biozid-Produktes mit einem
neuen Wirkstoff gemäß § 12 Abs. 2 BiozidG

| Gebühren- art | Tarifpost | Behördliche Tätigkeit | Gebühr in Euro |
|------------------|-----------|--|-------------------|
| GG | 16 | Erfassung, Dokumentation und Verwaltung des Antrages einschließlich der Unterlagen | 160,- |
| VPG | 17 | Durchführung der Vollständigkeitsprüfung | 600,- |
| BG | 18 | Bewertung der Angaben und Unterlagen hinsichtlich des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 BiozidG | 5 800,- |

Abschnitt IIA

Antrag auf vorläufige Registrierung eines Biozid-Produktes mit einem
neuen Wirkstoff gemäß § 12 Abs. 2 BiozidG, wenn der Antrag zusammen
mit einem Antrag gemäß den §§ 21 und 22 BiozidG gestellt wird und
sich der Antrag auf vorläufige Registrierung auf jenes
Biozid-Produkt bezieht, zu dem die Angaben und Unterlagen gemäß § 21
Abs. 4 Z 2 BiozidG vorgelegt werden

| Gebühren- art | Tarifpost | Behördliche Tätigkeit | Gebühr in Euro |
|------------------|-----------|--|-------------------|
| VPG | 19 | Durchführung der Vollständigkeitsprüfung | 300,- |
| BG | 20 | Bewertung der Angaben und Unterlagen hinsichtlich des Vorliegens der | |

Zulassungsvoraussetzungen gemäß
§ 12 Abs. 2 Z 3 BiozidG 2 900,-

Abschnitt III

Antrag auf Aufnahme eines neuen Wirkstoffes, der ein chemischer
Stoff ist, in Anhang I, IA oder IB Biozid-Produkte-Richtlinie gemäß
den §§ 21 und 22 BiozidG

| Gebühren- art | Tarifpost | Behördliche Tätigkeit | Gebühr in Euro |
|------------------|-----------|--|-------------------|
| GG | 21 | Erfassung, Dokumentation und Verwaltung des Antrages einschließlich der Unterlagen | 2 500,- |
| VPG | 22 | Durchführung der Vollständigkeitsprüfung einschließlich der Prüfung zusätzlicher Daten gemäß Anhang IIIA der Biozid-Produkte-Richtlinie | 26 400,- |
| VPG | 23 | Durchführung der Vollständigkeitsprüfung (soweit nicht unter Tarifpost 22 fallend) | 24 000,- |
| BG | 24 | Bewertung der Angaben und Unterlagen einschließlich der Bewertung zusätzlicher Daten gemäß Anhang IIIA der Biozid-Produkte-Richtlinie hinsichtlich des Vorliegens der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 BiozidG | 191 400,- |
| BG | 25 | Bewertung der Angaben und Unterlagen hinsichtlich des Vorliegens der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 BiozidG (soweit nicht unter Tarifpost 24 fallend) | 174 000,- |

Abschnitt IV

Antrag auf Aufnahme eines neuen Wirkstoffes, der ein
Mikroorganismus, einschließlich Pilzen oder ein Virus ist, in
Anhang I, IA oder IB Biozid-Produkte-Richtlinie gemäß den §§ 21
und 22 BiozidG

| Gebühren- art | Tarifpost | Behördliche Tätigkeit | Gebühr in Euro |
|------------------|-----------|-----------------------|-------------------|
|------------------|-----------|-----------------------|-------------------|

| | | | |
|-------|----|--|-----------|
| GG | 26 | Erfassung, Dokumentation und Verwaltung des Antrages einschließlich der Unterlagen | 2 500,- |
| <hr/> | | | |
| VPG | 27 | Durchführung der Vollständigkeitsprüfung | 16 000,- |
| <hr/> | | | |
| BG | 28 | Bewertung der Angaben und Unterlagen hinsichtlich des Vorliegens der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 BiozidG | 116 500,- |
| <hr/> | | | |

Dokumentnummer

BGBL/OS/20020628/2/251